

## Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand ist ein abgeschlossenes, in der Regel **auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Studium** von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule inklusive einer wissenschaftlichen **Abschlussarbeit das mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (bis 2,5999)** abgeschlossen wurde. Unter einem auf das Promotionsfach bezogenem Studium wird die erfolgreiche Teilnahme an **fachspezifischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten** oder sofern kein Kreditpunktesystem ausgewiesen ist, vergleichbare Leistungen, verstanden. Regelabschlüsse sind:
  - a) die Diplomprüfung oder
  - b) der zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder
  - c) die Masterprüfung oder
  - d) die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die Magisterprüfung, sofern die wissenschaftliche Arbeit in dem betreffenden Fach angefertigt wurde und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) Für Bewerber mit Mastergraden, die an einer Fachhochschule in Deutschland erworben wurden gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Handelt es sich um einen Abschluss nach Absatz 1d, kann der Fachbereichsrat zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen fordern, die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1a und b herstellen.
- (4) Über die Anerkennung von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Qualifikationen (insbesondere **ausländischen Examina und Examina in einem anderen als dem Promotionsfach**) als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Er hat gegebenenfalls festzulegen, welche zusätzlichen Studienleistungen für eine ausreichende Qualifikation von dem Bewerber noch zu erbringen sind.
- (5) Bei ausländischen Bewerbern sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand. Ausreichende Sprachkenntnisse sind:
  - a) Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachführung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) DSH-2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder
  - b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch die Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 250 (adaptiver computerbasierter Test ) oder von 600 (klassischer papierbasierter Test) bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder eines gleichwertigen Nachweises.

### Beteiligung von Doktoranden in der Lehre

*(Vordruck „Bescheinigung von erbrachten Leistungen in der Lehre“ erst mit dem Promotionsgesuch abgeben)*

1. Alle Doktoranden des Fachbereiches müssen sich mindestens 2 Semester bei Lehrveranstaltungen des Fachbereiches beteiligen, unabhängig von der Art Ihrer Finanzierung. Der Fachbereichsrat geht davon aus, dass die Erfahrungen, die Sie beim Anleiten von Studierenden gemacht haben, eine elementare Qualifizierung hinsichtlich Ihrer zukünftigen beruflichen Verwendung darstellen.
2. Wenn Sie wissen möchten, welche Tätigkeiten als Beteiligung in der Lehre gelten und anerkannt werden, wenden Sie sich an den Geschäftsführenden Leiter Ihres Instituts. Er verfügt über eine Liste der anerkannten Tätigkeiten. Zusatz für Doktoranden der Max-Planck-Institute: Bitte wenden Sie sich an den Geschäftsführenden Leiter des Instituts der Universität, das Ihrem Fachgebiet am nächsten liegt. Die Bescheinigung, die Ihnen über Ihre erbrachten Leistungen in der Lehre ausgestellt wird, muss von dem **zuständigen Geschäftsführenden Leiter** des Institutes abgezeichnet werden.